

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

14.01.2006

Nr. 01/2006

12. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Ordnungsamt Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Einwohnermeldeamt Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr
Di 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr

Standesamt Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Hornbogen
Kontakt über: 0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

Herr Metzner
Kontakt über: Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

KOB Herr Friedmann Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettingsleitstelle 03644/562121

Abwasser
Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar 03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)

Wasser
Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)
Gasversorgung Thüringen. Bst. Bad Berka 036458/5750

Energie
Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006
BSFM Matthias Ludwig Tel. 03643/908670
Fax 03643/908669, Handy 0160/968481
zuständig für: **Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra**
BSFM Dieter Ludwig Tel. 03643/427445
Fax 03643/427446
zuständig für: **Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten**
BSFM Frank-Michael Böhme Tel. 03643/421132
Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699
zuständig für: **Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf**

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0/Fax 03643/831121
Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de
Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis 16.12.05

fertige Ausweise: Antragsdatum bis 16.12.05

**Die Ausgabe Nr.02/2006
erscheint am 11.02.2006**



Redaktionsschluß: 31.01.2006

	Bekanntmachung von Satzungen
Gemeinde/VG	Satzung
VG	Haushaltssatzung 2006
Gutendorf	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gutendorf
Utzberg	Haushaltssatzung 2006

HAUSHALTSSATZUNG der Verwaltungsgemeinschaft GRAMMETAL für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 798.700 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagesätze je Einwohner für nachstehende Umlagearten sind wie folgt festgesetzt :
Verwaltungsgemeinschaftsumlage: 97,70 je Einwohner

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 133.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
Isseroda, den 04.01.2006

gez. Sennewald, Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung anderer Behörden



Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Obergrunstedt für Freitag, den 24.02.2006 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Obergrunstedt



Alle Feld - und Waldgrundstücksbesitzer der Gemarkung Obergrunstedt sind hierzu herzlich eingeladen. Die Besitzer können sich durch ihren Ehegatten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung einer Vollmacht bedarf der Schriftform. Zur Vervollständigung des Jagdkatasters bitte ich noch nicht erbrachte Grundbuchauszüge mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassierers
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
6. Schlusswort

Im Anschluss an die Versammlung wird zu einem gemeinsamen Abendessen geladen.

Obergrunstedt, den 02.01.2006
gez. Rolf Buchspieß, Jagdvorsteher
In der Lutschke 6a, 99428 Obergrunstedt

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Nohra

Die Jagdgenossenschaft Nohra trifft sich am Dienstag, dem 21.02.2006 zur Mitgliederversammlung in der Lutherstube der Klostergrötte Nohra.

Beginn: 19.00 Uhr, Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht Vorstand/ Kasse
3. Bericht Jagdpächter
4. Allgemeines

gez. Schiller, Vorsitzender

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Bürgermeister lädt zur Bürgerversammlung am Freitag, dem 20.01.2006 um 19.00 Uhr in die Gemeindeschänke ein.

Entsprechend § 15 Thüringer Kommunalordnung sind die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird die o.g. Bürgerversammlung einberufen und auf die Vorankündigung im Grammetalboten Nr. 12/2005 vom 10.12.2005 verwiesen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Eröffnung und Begrüßung
- Grußwort der Gäste

- Gebührensatzung Abwasser
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Diskussion
- Stand der Verwaltungs- und Gemeindereform
- Widmung von Gebäuden
- Haushalt 2006
- Informationen: Feuerwehr, Feuerwehrverein, Verein der Kinder- und Jugendförderung Grammetal e.V. und Kirchbauverein
- Schlusswort

gez. Möller, Bürgermeister

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Daasdorfer Einwohnerinnen und Einwohner,

das Jahr 2005 liegt hinter uns und ich möchte mich auf diesem Weg bei allen bedanken, die mich bei meiner ehrenamtlichen Tätigkeit in unserer Gemeinde unterstützt haben. Mein Dank geht an den Daasdorfer Gemeinderat, die zeitweise beschäftigten Gemeindearbeiter Herr Schütze, Herr Benkert und Herr Jenz sowie an alle Helfer, die beim Gehwegbau Am Anger tatkräftig mitgeholfen haben. Ein großer Dank auch an das ortsansässige Fuhrunternehmen Horst Röder, den Steinmetzbetrieb Robert Helmschmied und das Bauunternehmen Thomas Hendel, mit deren Unterstützung die Arbeiten zügig ausgeführt werden konnten. Ich denke, dass in Zeiten knapper Kassen, die Dorfgemeinschaft wieder enger zusammenrücken muss und mit wenig Geld viel geschafft werden kann, um die Lebens- und Wohnqualität in unserem schönen

Dorf weiter zu verbessern. Uns allen muss klar sein, dass es in den nächsten Jahren einschneidende Veränderungen geben wird, die den Verlust der Selbständigkeit unserer Gemeinde zur Folge haben wird. Deshalb bitte ich alle Einwohner meiner Gemeinde, mich auch weiterhin bei den anstehenden Aufgaben tatkräftig zum Wohle aller zu unterstützen. Mein Dank gilt weiterhin der Kirmesgesellschaft Daasdorf am Berge, dem gemischten Chor Daasdorf-Gaberndorf, der Kirchgemeinde, dem Goldwing-Club Thüringen, dem Heimat- und Feuerwehrverein und allen Anderen, die im zurückliegenden Jahr durch ihr Wirken in unserer Gemeinde das Dorfleben belebten. So wurde u.a. nach vielen Jahren erstmals wieder ein Maibaum auf dem Dorfplatz gesetzt. Für das bevorstehende Jahr 2006 wünsche ich Ihnen viel Glück, Erfolg und beste Gesundheit

Ihr Bürgermeister Matthias Scheit

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Kindertagesstätte „Rappelkiste“ Isseroda

An den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr renovierte Herr Thomas Ehrich die Garderobe der Einrichtung. Die Kinder und das Team der Kindertagesstätte danken ihm für seinen aufopferungsvollen selbstlosen Einsatz und für die farbenfrohe freundliche Ge-

staltung der Räumlichkeit. Gleichzeitig möchte ich dem Sportverein Isseroda danken, der uns Herrn Claus für die Vorbereitungen zur Verfügung stellte.

Marita Fischer

Leiterin der Kindertagesstätte

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 – 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gutendorf

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz-ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Gemeinde Gutendorf folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Gutendorf erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentlichen Straßen, Wege, Plätze) entstehen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte (Anlage 1) i. V. m. der Flurstücksliste (Anlage 2) ergeben.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 1. Fahrbahnen
 2. Gehwegen
 3. Radwegen
 4. Parkplätzen
 5. unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
 6. Straßenbeleuchtungen
 7. Oberflächenentwässerungen
 8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Nicht beitragsfähig sind Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen ver-

teilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
 - (a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und Beginn des Außenbereiches; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und Beginn des Außenbereiches; die Abgrenzung von Innen- zum Außenbereich wird separat je Grundstück ermittelt.
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Frei-

- bäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
 - Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- (d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 - im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
 - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).
- (9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder indus-

triell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,00 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Kranken-

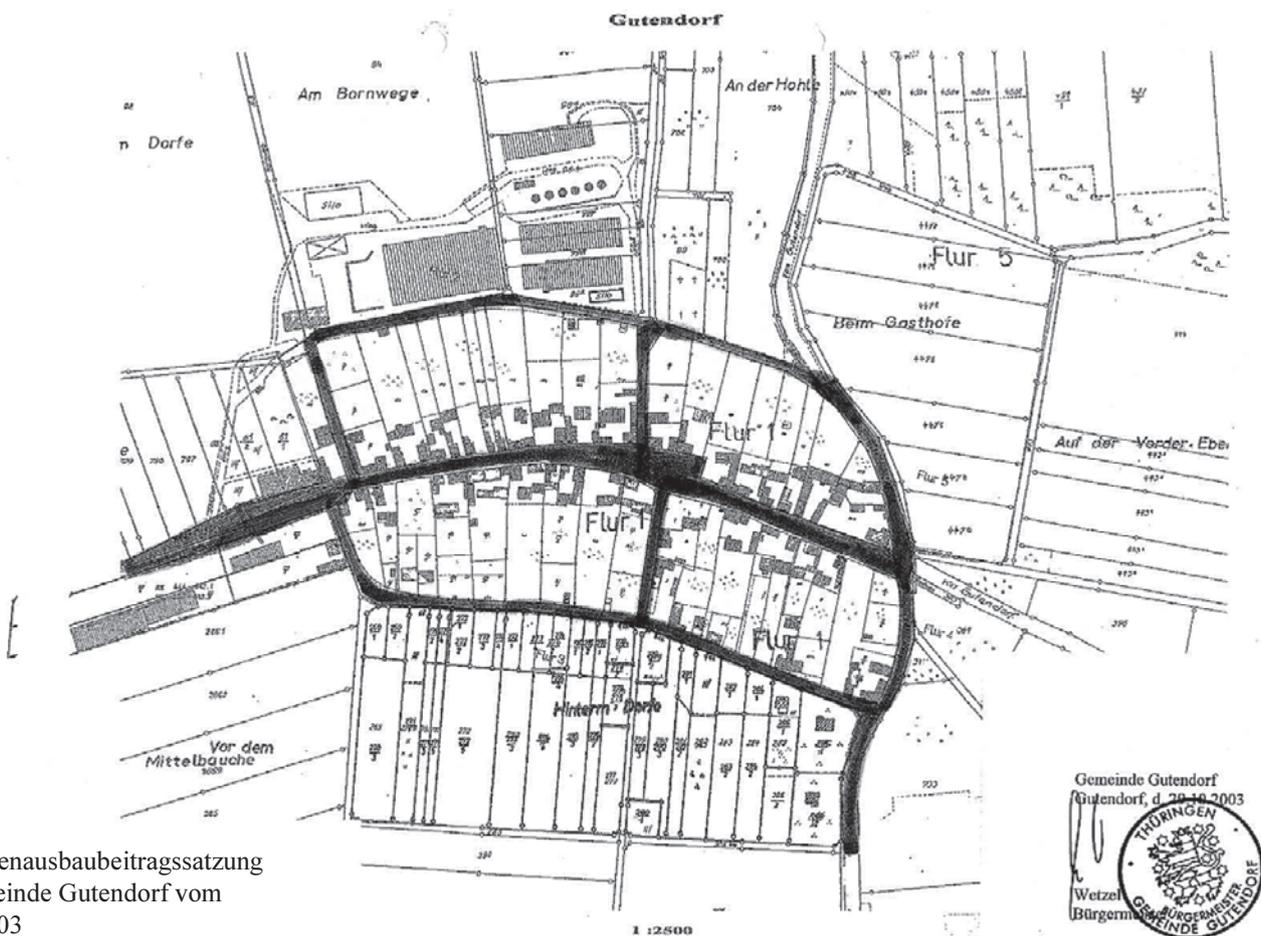
haus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 45 v. H.

§ 7 Beitragsatz

- Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- Der wiederkehrende Beitrag beträgt für die Investitionen
 - im Jahr 1997 0,06 DM/m²,
 - im Jahr 1998 1,87 DM/m²,
 - im Jahr 1999 0,67 DM/m²,
 des Beitragsmaßstabes nach § 5.



Anlage 1
zur Straßenausbaubeitragsatzung
der Gemeinde Gutendorf vom
29.10.2003

Anlage 2 Flurstücksliste

94; 96a; 728; 727; 96/1; 96/2; 15; 5; 6/1; 2; 7b; 3/2; 271/1; 806; 21a; 38/1; 27; 24; 100; 282; 271/2; 271/4; 272/1; 266c; 19; 31/1; 31/2; 31/3; 272/4; 273/1; 396; 272/3; 11/2; 273/4; 41; 40; 37/2; 37/3; 30; 280/3; 26/1; 43; 3/1; 286/1; 279/2; 6/2; 37/1; 42/1; 42/3; 42/4; 274/7; 275/1; 274/4; 17/1; 17/2; 29; 36/1; 36/2; 283/1; 284/1; 774; 28; 9/5; 39/1; 39/2; 25; 12; 63; 267/2; 267/6; 269/1; 269/2; 272/2; 278/1; 278/2; 286/2; 281/1; 4; 267/8; 44/1; 44/2; 275/2; 276/1; 104; 447a; 14; 9/6; 347; 733; 23; 11b; 38/2; 61/1; 61/2; 32; 99; 267/7; 364/3; 36b; 7a; 8; 20/1; 13; 285/1; 267/1; 1; 20/2; 9/4

Gemeinde Gutendorf
Gutendorf, d. 29.10.2003

gez. Wetzel
Bürgermeister

§ 8**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9**Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10**Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden

Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11**Überleitungsbestimmungen**

- (1) Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungs- bzw. Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Gleiches gilt für zukünftig entstehende Erschließungs- bzw. Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch.
- (2) Der Zeitraum der Befreiung ist abhängig von dem Umfang der Maßnahme, die dem Erschließungsbeitrag oder dem einmaligen Ausbaubeitrag zugrunde liegt. Er beträgt für Maßnahmen an der Fahrbahn 6 Jahre, den Radwegen 3 Jahre, Gehwegen 4 Jahre, der Straßenbeleuchtung 4 Jahre und der Straßenoberflächenentwässerung 3 Jahre. Waren mehrere Teileinrichtungen Gegenstand der Beitragspflicht, werden die sich aus Satz 1 ergebenden Zahlen addiert.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt bis auf § 7 Abs. 2 c) rückwirkend zum 10.12.1998 in Kraft.
- (2) § 7 Abs. 2 c) tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

Gemeinde Gutendorf
Gutendorf, d. 29.10.2003

gez. Wetzl
Bürgermeister

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,**

Die ersten Tage des neuen Jahres liegen bereits hinter uns. In diesem Jahr gilt es die Bauarbeiten an der Gaststätte „Zur Weintraube“ zu beenden, einen Wirt zu finden und im Juni soll die Gaststätte eröffnet werden. Als vorläufig letzte Baumaßnahme wird die Straße „Am Feuerwehrhaus“ instand gesetzt. Der Gemeinderat und ich sind fest entschlossen, alles zu einem guten Ende zu bringen. Es wird kein leichtes Jahr.

Unser Dorf macht einen gepflegten Eindruck dank der Arbeit der Gemeindearbeiter und der Arbeitskräfte vom Arbeitsamt. Damit es

so bleibt, brauchen wir die Unterstützung aller Einwohner. Ich wünsche mir für 2006, dass jeder auf Ordnung und Sauberkeit achtet. Besonders appelliere ich an die Anlieger an unseren Bächen und an einige unserer Jugendlichen, die ihre Kräfte nicht immer sinnvoll einsetzen.

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern wünsche ich auch im Namen des Gemeinderates alles Gute, Gesundheit und ein gutes Jahr 2006.

Ihre Bürgermeisterin Hannelore Vent

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Information über die Ratsversammlung vom 20.12.05

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlussvorlagen beraten und beschlossen:

Beschluss Nr. 21/2005

Protokollbestätigung der 12. Sitzung vom 01.11.2005

Beschluss Nr. 22/2005

Haushaltsatzung und Haushaltsplan

Beschluss Nr. 23/2005

des Finanzplanes

Beschluss Nr. 24/2005

über die Bezeichnung eines Weges ehemals Landschulheim Hayn: „Auf der Wolfgrube“

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Mönchenholzhausen sucht zum 01.03.2006 eine staatlich anerkannte **Erzieherin** für die Kindertagesstätte.

Die Kita wird derzeit von ca. 60 Kindern im Alter von 1-6 Jahren in 4 Gruppen besucht.

Wir wünschen uns eine Erzieherin mit:

- Freude und Spaß am Beruf
- einer umsichtigen, selbständigen Arbeitsweise
- Ehrlichkeit, Aufgeschlossenheit und Teamgeist zur Umsetzung der konzeptionellen Arbeit
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden

Entlohnung und Urlaub richten sich nach TVÖD.

Bewerbungen sind bis 15.02.2005 einzureichen bei der VG Grammetal, Gemeinde Mönchenholzhausen, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Schäddrich, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, Liebe Einwohner,

der Gemeinderat wünscht allen ein glückliches und gesundes, friedvolles Neues Jahr. Mögen die vor uns liegenden neuen Aufgaben erfüllbar gestaltet werden können.

Als Baumaßnahmen wären:

- Gehwegbau Lindenstraße Mönchenholzhausen (Antrag liegt bei ALF in Gotha vor)
- Baumaßnahme Trauerhalle Mönchenholzhausen (derzeitige Vorbereitung der Ausschreibung)
- Fertigstellung des 2. Bauabschnittes Sport und Freizeitplatz Mönchenholzhausen
- Ländlicher Wegebau im Bereich Reiterhof (Eselsweg)
- Fortführung der Maßnahme Hochwasserschutz im Bereich Eichelborn

Das Landschulheim Hayn wurde entsprechend Kreistagsbeschluss verkauft.

Die ehemalige Holzkohle Meckfeld hat wieder einen neuen Besitzer.

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat über die Möglichkeit des Aufstellen eines Windkrafttrades am Standort Eichelborn zur Gewinnung alternativer Energie.

Der vorgesehene Standort hierfür wurde durch den Gemeinderat nicht gebilligt.

Wiederholt wurde der Gemeinderat über die Liegenschaft Alte Ziegelei in Mönchenholzhausen angesprochen. Hier werden in nächster Zeit Vorstellungen beraten, welche Möglichkeiten bestehen, diese für Vereine zu nutzen.

Das Energieunternehmen Vattenfall plant eine neue 380KV Leitung. Bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine neuen Erkenntnisse über den exakten Verlauf dieser Leitung.

Auf Grund der derzeitigen Witterungslage möchte ich Sie an Ihre „Räum- und Streupflicht“ entsprechend der Straßenreinigungssatzung erinnern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister
Wolf-Dietrich Schäddrich

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Leseschein für Holz der Gemeinde

Aem alten Utzberger Weg sind ca. 15 abgestorbene Obstbäume markiert. Das Holz ist als Brennholz gut geeignet. Wer Interesse an dem Holz hat, kann in der Gemeinde zu den Sprechzeiten (dienstags 17:00-19:00 Uhr) einen „Leseschein“ für 12 € je Festmeter erwerben.

Termine: 24.01.2006 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung

Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

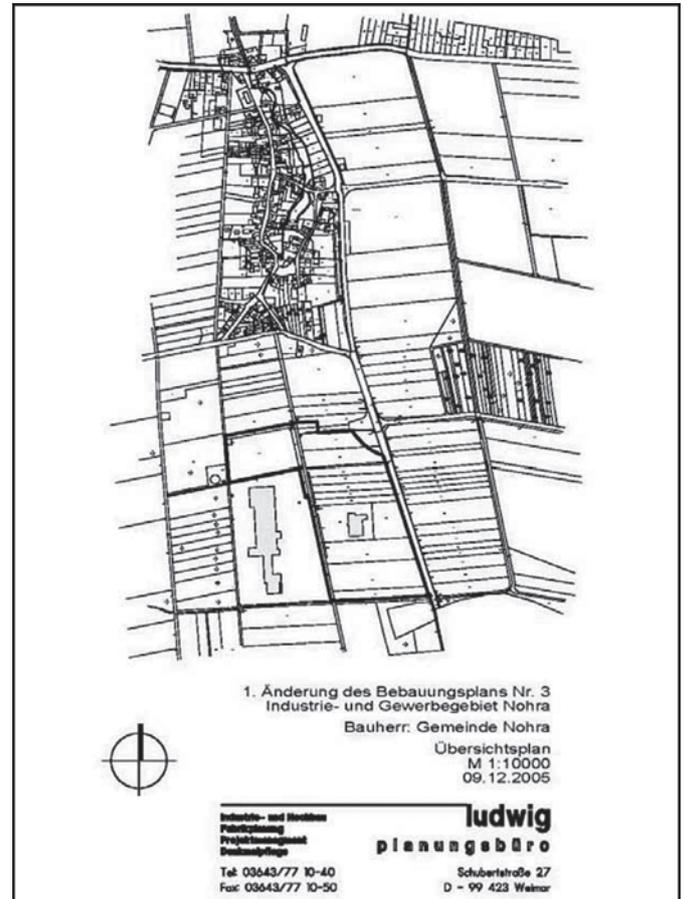
99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Nohra öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Schlachthof“ gemäß § 4a (3) BauGB

Der vom Gemeinderat Nohra in der Sitzung am 15. Dezember 2005 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Schlachthof“ der Gemeinde Nohra bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Grünordnung/Allgemeiner Vorprüfung einer UVP Pflicht gem. § 3 c UVPG liegt vom 16. Januar 2006 bis einschließlich 17. Februar 2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Bauamt, Schlossgasse 22, 99428 Isseroda innerhalb der Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie im Bürgermeisteramt Nohra während der Sprechzeit Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Die Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus der beistehenden Informationsskizze ersichtlich.



Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Das Jahr 2006 ist da. Für die zahlreichen guten Wünsche zum Fest und zum Jahreswechsel möchte ich mich auf diesem Wege recht herzlich bedanken. Ein extra Dankeschön möchte ich an den Bürgermeister der Gemeinde Isseroda richten, der in gewohnter Weise den Jahresabschluss für unsere Senioren als gemeinsame Veranstaltung der Gemeinden Troistedt, Isseroda, Bechstedtstraß und Nohra mit den Ortsteilen Ulla, Nohra und Obergrunstedt organisiert und moderiert hat.

Nachdem Weihnachten und Neujahr jeder hoffentlich gut überstanden hat, wollen wir voller Kraft und mit guten Vorsätzen das Neue Jahr 2006 gestalten... Es wurden viele Wünsche und Hoffnungen ausgesprochen, von denen auch einige in Erfüllung gehen mögen. Wir wollen und müssen in diesem Jahr insbesondere mit dem Kindergartenprojekt weiter vorankommen. Das Kindertageseinrichtungsgesetz ist beschlossen und wird ab Juli dieses Jahres wirksam. „Die Kinder stehen im Mittelpunkt“, so lautet die Überschrift in der Ausgabe 07 Thema Thüringen vom Dezember 2005. Dem entspricht unsere Zielstellung zur Schaffung einer gut funktionierenden Vorschuleinrichtung für 80 Kinder mit großzügigem Freigelände und angrenzenden Landschaftspark. Ein besonderer Standortvorteil ist die Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen Halle für wetterunabhängige Sport- und Bewegungsübungen. Zusätzlich bietet das Gelände des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes unseren Kindern umfangreiche Entwicklungs-, Beobachtungs- und Entfaltungsmöglichkeiten bei typisch ländlichen Aktivitäten im Garten- und Naturbereich ebenso wie Begegnungen mit Tieren in

der nahen Zoohandlung, im geplanten „Streichelzoo“ oder im Reiterhof... Weiterhin bleiben die Arbeit an der kontinuierlichen Entwicklung unserer Gewerbegebiete und die Stärkung der Ortsteile mit Blick auf eine größere Verwaltungsstruktur wichtig, wobei die Stärkung der Eigenverantwortung auch die Übernahme von tatsächlicher Verantwortung einschließen muss. Die eigenständige Verwaltung der Bürgerhäuser zur Sicherung der Funktion der Dorfgemeinschaft in den Ortsteilen wäre ein wesentlicher Schritt in diese Richtung... die Bildung notwendiger Strukturen in der Form gemeinnütziger Vereine ist in den einzelnen Ortsteilen bereits unterschiedlich vorangekommen... und wird sich entsprechend fortsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Schiller
Bürgermeister

Informationen aus den Ortsteilen:

- Die winterliche Pracht hat uns überwiegend erfreut, gebietet aber gleichzeitig den Hinweis auf die Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer...
- Zum Beginn des Jahres bereiten die Ortschronisten im Ortsteil Nohra wieder einen Themenabend vor, zu dem per Handzettel rechtzeitig eingeladen wird.
- Per 30. April 2005 wurden der „Arche Nohra“ Teilbereiche des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes zur Pflege- und Entwicklung übertragen. Die seit dieser Zeit geleisteten Arbeiten und

entstandenen Ideen sollen so bald als möglich in einer öffentlichen Bürgerversammlung präsentiert werden.

- Die Jugendfeuerwehr Ulla hat am 4. Advent das Jahr 2005 wieder sportlich und kulinarisch ausklingen lassen. Den Vormittag verbrachten wir in der Eissporthalle Erfurt und am Nachmittag ging es ins Schwimmbad nach Hohenfelden. Die anschließende Einladung in Heidis Bierstübchen nahmen alle gerne an und so möchten wir uns an dieser Stelle für die wiederholte Unterstützung bei der Ausrichtung der Jahresabschlussveranstaltung herzlich bedanken...

Harald Schramm, Jugendfeuerwehrwart Ulla

Auch im Neuen Jahr geht die Arbeit der Jugendfeuerwehren weiter. Interessenten sind herzlich willkommen und melden sich bitte bei den Ortsteilbürgermeistern oder direkt bei den Kameraden der Feuerwehren. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist kostenfrei. Die Zustimmung der Eltern ist erforderlich

Alles Gute und viel Glück im neuen Jahr !

Ein Jahr ist nichts, wenn man's verputzt,
ein Jahr ist viel, wenn man es nutzt.

Ein Jahr ist nichts, wenn man's verflucht,
ein Jahr ist viel, wenn man Bestes versucht.

Ich wünsche allen Einwohnern und besonders allen Senioren viel Glück und vor allem Gesundheit und alles Gute im Jahr 2006 und

hoffe, dass wir uns in alter Frische bald wieder sehen,
herzlichst Ihre Anke Gotthardt

Theaterfahrt nach Erfurt (ZAR UND ZIMMERMANN, Komische Oper von Albert Lortzing)

Mittwoch, den 01. Februar 2006:

Vorstellungsbeginn: 19.30 Uhr, Preis incl. Bustransfer: 21,50 Euro
Kartenbestellung bis 27. Januar 2006 im Gemeindebüro Ulla
(Tel. 82 55 91)

„Vom Rennsteig zum Hainich“ - Das große Frauentagsfest!! am Mittwoch, dem 08. März 2006

Abfahrt ca. 12:00 Uhr; Preis p.P. 46,- EUR
Leistungen: Busfahrt ab/an Heimatort, Eintritt Kulturhaus Behringen, Programm, Kaffeegedeck
Buchung: GEMEINDEBÜRO ULLA, 03643 / 82 55 91

Seniorenachmittage im Bürgerhaus Ulla

Donnerstag, den 16. Februar 2006 um 14.30 Uhr

Donnerstag, den 16. März 2006 um 14.30 Uhr

Theaterfahrt nach Erfurt

Freitag, den 28. April 2006:

PETTICOAT UND MINIROCK - Eine Zeitreise in die 50er und 60er Jahre

Öffentliche Ausschreibung

landwirtschaftl. Fläche OT Obergrunstedt

Die Gemeinde Nohra schreibt hiermit 7455 m² Grünland im OT Obergrunstedt, Flur 3 Nr.298/8. zum Preis von 1,5 €/m² (zuzüglich sonstiger Erwerbskosten) aus.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herrn Klein 03643 - 831160 oder beim Ortsbürgermeister Herrn Buchspieß (Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr 03643 902369)

Bei gleichem Angebot werden landwirtschaftliche Haupt- oder Nebenerwerbsbetriebe als erstes aus dem Ortsteil Obergrunstedt, dann aus der Einheitsgemeinde Nohra und den Nachbarorten bevorzugt.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail-Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Angebot Gewerberaum in Nohra

Die Gemeinde Nohra vermietet in der Weimargasse 76 ab sofort Verkaufs- oder Büroraum mit ca. 20 m², zum Mietpreis von 50,- € + Nebenkosten (ca. 30,- €).

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 825 224 oder bei der Haus- und Grundstücksverwaltung Lange & Hofmeister GmbH 03643 850 320

Gewerbeflächen im U.N.O. Gewerbegebiet

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbegebiet und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 30,- €/m², wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Gründerwerb + Erschließungsaufwand) abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail-Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarische Str. 62 * Tel. 036203/90224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

HAUSHATSSATZUNG der Gemeinde UTZBERG für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Utzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 269.300 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 68.900 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 220 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 44.800 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Utzberg

Utzberg, den 10.01.2006

gez. Gunkel

Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil**Die Gemeinde Utzberg vermietet folgende Wohnungen:**

1. Schöne, großzügige, sanierte 3 ½ Zimmer Wohnung mit zusätzlichem Kachelofen im Wohn- u. Kinderzimmer 85 qm für 350 Euro Kaltmiete, NK, Kautions dazugehörige Garage für 26 Euro und Gartennutzung in der alten Schule, Erfurter Str. 5 ab sofort beziehbar

2. Attraktive Maisonette-Wohnung für junge Leute 2 Zimmer, Küche, Bad, 60 qm für 250 Euro-Kaltmiete, NK, Kautions im Gemeindehaus, Weimarische Str.62 voraussichtlich ab Feb.06 zu vermieten

Beide Wohnungen zu erfragen bei Wohnungsverwaltung Lange u. Hofmeister Tel. 03643 / 850320 oder bei der Gemeinde Utzberg/Bürgermeisterin.

Informationen

Durch Veränderungen im Forstamt haben wir einen neuen Revierleiter, zuständig ist nicht mehr Frau Krispin, der wir für die langjährige gute Zusammenarbeit danken. Der neue Ansprechpartner ist Herr Kümmerling vom Forstamt Arnstadt. Herr Kümmerling wird ab Februar wieder Bezugsscheine für Brennholz an die interessierten Utzberger ausgeben, die telefonische Erreichbarkeit wird im nächsten Grammetalboten bekannt gegeben. Gegenwärtig darf kein Brennholz geholt werden, die alten Scheine gelten nicht mehr.

Die erste Gemeinderatssitzung im neuen Jahr findet am 31.01.2006 statt.

Allen Utzbergern, ihren Familien, Freunden, Bekannten und unseren Geschäftspartnern einen guten Start ins Jahr 2006. Alles Gute und bleiben sie gesund. In der Hoffnung auf weitere gute Zusammenarbeit mit den besten Grüßen

Ihre Bürgermeisterin

Heidrun Gunkel

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...**Hausärztlicher Bereitschaftsdienst – Dienstpläne**

Mo, Die, Do: 19.00–07.00 des Folgetages • Mi, Fr: 13.00–07.00 des Folgetages

Sa, So und Feiertage: 07.00–07.00 des Folgetages

Bereiche Obergrunstedt, Ulla:

Tel.: 0800/8252525 (kostenlos)

Bereiche Gutendorf, Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg

13.01.–15.01.	Dr. Beberhold	0174/7837012
16.01.–19.01.	Dipl.-med. Hanke	036458/31357
20.01.–22.01.	Dipl.-med. Bischoff	0177/2752088
23.01.–26.01.	Hr. Dr. Seger	036458/42112 oder 30165
27.01.–29.01.	Dipl.-med. Haase	0172/3478914
30.01.–02.02.	Dr. Entling	036458/30117 oder 0177/3286475
03.02.–05.02.	Fr. Dr. Seger	036458/42112 oder 30165
06.02.–09.02.	Dr. Machulla	0177/3469802 oder 036458/41181
10.02.–12.02.	Dr. Beberhold	0174/7837012

Bereiche Daasdorf a.B., Niederzimmern, Ottstedt a.B.

09.01.–16.01.	Dipl.-med. Scheit	03643/422274
16.01.–23.01.	Dr. Zimmermann	036452/72298
23.01.–30.01.	Dr. Werner	036452/72528 oder 0174/9543939
30.01.–06.02.	Dr. Zimmermann	036452/72298
06.02.–13.02.	Dipl.-med. Scheit	03643/422274

Bereiche Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnstedt, Obernissa:

Tel.: 0361/7415116



Jahresrückblick 2005 des HFD e.V.

Auf diesem Weg möchten wir einen kurzen Rückblick über die Arbeit des Heimat- und Feuerwehrvereins Daasdorf am Berge e.V. geben. Bei den monatlichen Treffen des Vorstandes werden mögliche Aktivitäten für das Vereinsleben geplant und diskutiert. Ein Hauptanliegen des Vereins ist die Pflege des Erbes von Oberlehrer Karl Trautermann, der eine der umfangreichsten Lehrmittelsammlungen Thüringens in der Zeit von 1891 bis 1927 in Daasdorf zusammengetragen hat. Zu diesem Zwecke halten wir engen Kontakt mit dem Kreisheimatpfleger Karl Moszner.

Höhepunkte im Vereinsleben 2005 waren: Maiwanderung, Kirmes, Unterstützung beim Goldwingtreffen, Herbstwanderung, Adventsbasteln, Gemeindeweihnachtsfeier. Allen Beteiligten möchten wir auf diesem Wege Dank sagen. Für dieses Jahr sind unterschiedliche Angebote geplant (für jeden Geschmack etwas). Wir würden uns freuen, wenn viele Einwohner unserer Gemeinde sich daran beteiligen, um unser Vereinsleben noch bunter und vielseitiger zu gestalten.

Herzlicher Dank gilt dem Gemeinderat für die Unterstützung. Für das neue Jahr wünschen wir allen Einwohnern Glück, Erfolg und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des HFD e.V.

Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Gutendorf

Martin, Horst am 24.01. zum 65.

Hopfgarten

Linß, Irma am 15.01. zum 92.

Barbarino, Elke am 25.01. zum 65.

Markowitz, Edith am 07.02. zum 80.

Borys, Hermann am 09.02. zum 65.

Isseroda

Münch, Monika am 13.01. zum 65.

Weise, Hildegard am 20.01. zum 95.

Saalfeld, Lothar am 24.01. zum 75.

Bock, Irene am 25.01. zum 80.

Mönchenholzhausen

Biemann, Anny am 25.01. zum 80.

Ziegler, Annelies am 04.02. zum 65.

Deimling, Edeltraud am 06.02. zum 75.

Eichelborn

Wagner, Erhard am 14.01. zum 75.

Obernissa

Hähner, Thea am 19.01. zum 75.

Sohnstedt

Seidel, Irene am 23.01. zum 65.

Pech, Annelies am 28.01. zum 65.

Niederzimmern

Wollmerstädt, Ernst am 22.01. zum 90.

Freytag, Brigitte am 01.02. zum 70.

Nohra

Hüter, Monika am 13.01. zum 65.

Ottstedt a.B.

Krüger, Wanda am 05.02. zum 85.

Utberg

Klose, Elly am 21.01. zum 75.



Ehejubilare

Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum

am 26.01.

Ehepaar Gerhard und Inge Frohwein aus Obergrunstedt